

Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts

"Deutschlandradio"

I. Die Körperschaft und ihre Aufgaben

§ 1 Name und Sitz der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft führt den Namen Deutschlandradio. Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Körperschaft führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
- (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Die/Der Intendant(in), die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln.

§ 2 Funkhäuser, Studios sowie Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

- (1) Die Körperschaft betreibt angebots- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser in Berlin und Köln.
- (2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Angeboten und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich. Die Erstellung von Angeboten durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unter Beachtung von § 30e Abs. 1 S. 3 des Medienstaatsvertrages unberührt.

§ 2a Technische Versorgung

Die Körperschaft macht Ihre Angebote durch Nutzung geeigneter Übertragungswege unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bundesweit verfügbar. Dazu wird sie ein Nutzungskonzept erstellen, das auch künftig bereitzustellende Übertragungsmöglichkeiten einschließt.

§ 3 Aufgaben der Körperschaft

- (1) In den Angeboten der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern. Die

Körperschaft soll dazu beitragen, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.

- (2) Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- (3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft dazustellen. Die Angebote sollen auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.
- (4) Zum Zweck einer zielgerichteten Erfüllung des Auftrags steuert die Körperschaft die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang von alle vier Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2026, durchzuführenden Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalysen) gem. § 26a Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, die nach § 26a Abs. 4 des Medienstaatsvertrages mit jenen der Landesrundfunkanstalten der ARD und des ZDF vergleichbar sind.
- (5) Sofern der Auftragsbericht des Medienrats nach § 26b Abs. 5 S. 2 des Medienstaatsvertrages Mängel feststellt, ist der Hörfunkrat und, soweit zuständig, der Verwaltungsrat in die Erörterung und Bewertung dieser Mängel einzubeziehen. Gleiches gilt für die Erörterung möglicher Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel.
- (6) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Körperschaft sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag), insbesondere aus dessen §§ 1 bis 15, sowie aus dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag), insbesondere aus dessen §§ 26 ff.
- (7) Die Körperschaft veröffentlicht in der Regel alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden Leistungen der Angebote. Der Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vor Abgabe des Berichts erfolgt eine Beratung im Hörfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Vorlage der/des Intendantin/-en.
- (8) Die Körperschaft Deutschlandradio prüft gemeinsam mit den Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF regelmäßig, erstmals mit Vollzug zum 31. Dezember 2026, unter Beachtung von § 11 Abs. 7 S. 2 und 3 der Satzung alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit.

II. Organe der Körperschaft

§ 4 Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat
2. der Verwaltungsrat
3. die/der Intendant(in)
4. das Direktorium

1. Der Hörfunkrat

§ 5 Aufgaben und Amtszeit des Hörfunkrates

- (1) Der Hörfunkrat stellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Richtlinien für die Angebote der Körperschaft auf. Er überwacht die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 des Medienstaatsvertrages sowie die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5 bis 11 und 15 des Deutschlandradio-Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung, die alle vier Jahre vorzusehen ist. Er berät die/den Intendantin/-en in Fragen zur Gestaltung der Angebote.
- (2) Der Hörfunkrat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrats in geheimer Wahl die/den Intendantin/-en auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der/des Intendantin/-en und über die Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans.
- (4) Der Hörfunkrat ernennt für die Dauer von acht Jahren eine(n) Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n) als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß den §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrages. Wiederernennungen sind zulässig. Der Hörfunkrat beschließt über die Amtsenthebung der/s Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j Abs. 2 S. 3 des Medienstaatsvertrages. Der Hörfunkrat beschließt über die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat zu beschließenden und gemeinsam mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF zu regelnden Grundsätze der Amtsorganisation der/-s Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j Abs. 3 des Medienstaatsvertrages (gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten).
- (5) Der Hörfunkrat veröffentlicht im Internetauftritt der Körperschaft Informationen über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die

eingerrichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und die Arbeit seiner Ausschüsse, vornehmlich durch Unterrichtung über die anstehenden Tagesordnungen sowie über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten von Deutschlandradio zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Er veröffentlicht im Internetauftritt der Körperschaft ferner die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder seiner Mitglieder der Höhe nach sowie zusätzlich zur Veröffentlichung der Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Hörfunkrat und seinen Ausschüssen.

- (6) Die Amtszeit des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2019 und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Hörfunkrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Hörfunkrates kommissarisch weiter wahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates werden nach den Vorschriften des § 21 des Deutschlandradio-Staatsvertrages entsandt. Die entsendungsberechtigten Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von § 19a Abs. 3 bis 5 und von § 21 Abs. 4, 6 und 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Unvereinbarkeit von Amt und Mitgliedschaft im Sinne des § 19a Abs. 3 bis 5 des Deutschlandradio-Staatsvertrages oder eine Interessenkollision im Sinne des § 19a Abs. 1 Satz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages zu begründen, der/dem Vorsitzenden des Hörfunkrates unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die/Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach dem Deutschlandradio-Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt.
- (4) Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
 2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. Eintritt des Todes,
 5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 des Deutschlandradio-Staatsvertrages genannten Ausschlussgründe,
 6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages oder

7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungs-berechtigten Stelle ausgeschieden ist. Die Mitgliedschaft der/s Vertreterin/-s eines entsendungsbe-rechtigten Landes nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Deutschlandradio-Staatsver-trages.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 gibt die/der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fäl- len von Satz 2 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat durch Beschluss. Bis zur Entschei- dung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass die/der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hörfunkrates aus, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich die nach § 21 des Deutschlandradio-Staatsvertrages Entsendeberechtigten zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung einer/-s Nachfolgerin/-s für den Rest der Amtszeit hinzuwirken. Sie/Er hat dabei auf die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages hinzuweisen.
- (6) Die/Der Vorsitzende hat sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages neun Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrates die nach § 21 des Deutschlandradio-Staatsvertrages Entsendeberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Neukonstituierung des Hörfunkrates erforderlich wird. Den Hinweis an die für die Entsendung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Deutsch- landradio-Staatsvertrages zuständige Stelle erteilt sie/er mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gemeinsam. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung findet entsprechende An- wendung.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl die/den Vorsitzende(n) und de- ren/dessen Stellvertreter(in). Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages unter der/m Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) oder Stellvertreter(inne)n darf ein Drittel nicht übersteigen.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Hörfunkrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Das Verfahren bei der Vertretung der/des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Hörfunkrates.
- (4) Die/Der Vorsitzende beruft rechtzeitig die konstituierende Sitzung des Hörfunkrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl der/des neuen Vor- sitzenden.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Hörfunkrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt die/der Vorsitzende, sofern der Hörfunkrat dazu keinen Beschluss gefasst hat. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder der/des Intendantin/-en ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und der/des Intendantin/-en sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er ist für die Ordnung verantwortlich und gewährleistet einen störungsfreien Ablauf der Sitzung. Dazu kann sie/er ermahnen, das Wort entziehen, eine Person von der Sitzung ausschließen und sie aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Hörfunkrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.
- (5) Die/Der Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Sie/Er ist auf ihren/seinen Wunsch zu hören. In allen, die Zuständigkeit des Hörfunkrates betreffenden Angelegenheiten ist sie/er dem Hörfunkrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (6) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.
- (7) Ist die Durchführung einer Sitzung des Hörfunkrates in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 4 bis 6 sonst Teilnehmereberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der/die Vorsitzende im Benehmen mit seinen Stellvertreter(inne)n und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreter(inne)n anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Hörfunkrates unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages ist durch zeitgleiche Übertragung in Bild- und Ton über allgemein zugängliche Netze zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.
- (8) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

- (9) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.
- (10) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 9 Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Der Hörfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; im Falle einer Videokonferenz gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung gelten gemäß dessen Satz 1 und 2 teilnehmende Mitglieder als anwesend. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Medienstaatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen
 - a) die Wahl der/des Intendantin/-en
 - b) der Beschluss über die Zustimmung zur Entlassung der/des Intendantin/-en
 - c) der Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans.

Der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, bedarf die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung den Voraussetzungen des § 30a Abs. 4 des Medienstaatsvertrages entspricht.

- (3) Beschlüsse und offene Wahlen des Hörfunkrates innerhalb oder im unmittelbaren Nachgang zu einer gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Hörfunkrates über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Hörfunkrates dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt der/die Vorsitzende fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Hörfunkrates berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können.
- (4) Geheime Wahlen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Stattdessen ist die Durchführung einer Briefwahl zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Wahl ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, die Wahl keinen zeitlichen Aufschub zulässt, nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Hörfunkrates dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat und sie im unmittelbaren Nachgang zu einer gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung angeordneten Videokonferenz stattfindet. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 2 stellt der/die Vorsitzende fest und begründet dieses. Bei der Briefwahl sind die Grundsätze des Wahlrechts einzuhalten; die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zur Briefwahl sowie des § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Hörfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter(innen) und seiner Ausschüsse.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11 Aufgaben und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat schlägt dem Hörfunkrat die/den Intendantin/-en zur Wahl vor. Das Nähere regelt die Satzung nach §§ 26 Abs. 3, 27 Abs 2 S. 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag (Wahlsatzung).
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der/des Intendantin/-en. Der Verwaltungsrat wacht über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über den von der/dem Intendantin/-en entworfenen Haushaltsplan / Wirtschaftsplan und leitet ihn dem Hörfunkrat zur Genehmigung zu. Das Gleiche gilt für den Jahresabschluss. Er schlägt dem Hörfunkrat die Entlastung der/des Intendantin/-en vor.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zustimmung des Hörfunkrats die Satzung für die Körperschaft sowie, soweit ein Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, die Satzung nach §§ 26 Abs. 3, 27 Abs 2 S. 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag (Wahlsatzung), die Satzung nach § 30a Abs. 3 des Medienstaatsvertrages (Satzung über das Genehmigungsverfahren für neue und wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote), falls keine Richtlinie besteht, sowie die Satzung nach § 31 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages (Satzung zu Auftrag und Drei-Stufen-Test). Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrats über die Beratungen des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung über die Satzung und gibt ihr/ihm die Gelegenheit zur Äußerung.
- (6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Finanzordnung.
- (7) Der Verwaltungsrat wird bei der Festsetzung von Maßstäben zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen, einbezogen. Gleiches gilt für Prüfung aller Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF gem. § 30e des Medienstaatsvertrages. Soweit dies die Angebotsgestaltung berührt, wird der Hörfunkrat einbezogen.

- (8) Der Verwaltungsrat übt die eingeschränkte Dienstaufsicht und eingeschränkte Finanzkontrolle über die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 des Deutschlandradio-Staatsvertrages aus.
- (9) Der Verwaltungsrat genehmigt die Aufnahme kommerzieller Tätigkeitsbereiche durch Tochtergesellschaften der Anstalt. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:
1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der markt-konformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
 2. der Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
 3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung,
 4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.
- (10) Der Verwaltungsrat beschließt über seine Zustimmung zu einem von der Körperschaft festzulegenden, klaren und verständlichen Vergütungssystem, welches für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist.
- (11) Der Verwaltungsrat veröffentlicht im Internetauftritt Informationen über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten von Deutschlandradio. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Er veröffentlicht im Internetauftritt der Körperschaft ferner die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder seiner Mitglieder der Höhe nach sowie zusätzlich zur Veröffentlichung der Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß §§ 25 Abs. 6 Satz 1, 22 Abs. 6 Satz 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen ohne Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiter(inne)n, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach den Vorschriften des § 24 des Deutschlandradio-Staatsvertrages berufen oder entsandt. Die Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschlandradio-Staatsvertrages haben dem Hörfunkrat vor ihrer Wahl die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Berufserfahrung jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben dem Hörfunkrat vor ihrer Wahl außerdem schriftlich zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat in ihrer Person Unvereinbarkeiten gemäß § 19a Abs. 3 bis 5 des Deutschlandradio-Staatsvertrages nicht vorliegen.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Unvereinbarkeit von Amt und Mitgliedschaft im Sinne des § 19a Abs. 3 bis 5 des Deutschlandradio-Staatsvertrages oder eine Interessenkollision im Sinne des § 19a Abs. 1 Satz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages zu begründen, der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
 2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. Eintritt des Todes,
 5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 des Deutschlandradio-Staatsvertrages genannten Ausschlussgründe,
 6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages oder
 7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss. Bis zur Entscheidung nach Satz 3 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass die/der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Verwaltungsrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 3 und 4 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.
- (4) Endet eine Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich die/den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung, die/den Vorsitzende(n) der ARD, die/den Intendantin/-en des ZDF oder die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrats zu unterrichten und auf eine Neuentsendung hinzuwirken. Sie/Er hat dabei auf die Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 der Satzung, auf die Verpflichtung nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschlandradio-Staatsvertrages und auf die Verpflichtung nach § 24 Abs. 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages hinzuweisen.
- (5) Sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages neun Monate vor Ablauf der Amtszeit hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die in Absatz 4 Genannten zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist. Die für die Entsendung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages zuständige Stelle unterrichtet sie/er gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Hörfunkrats. § 12 Abs. 4 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Als Vorsitzende(r) ist ein nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Staatsvertrages entsandtes Mitglied im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages darf unter der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) oder Stellvertreter(inne)n ein Drittel nicht übersteigen.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Die/Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft bei Abschluss des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit der/dem Intendantin/-en sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und der/dem Intendantin/-en.
- (4) Das Verfahren bei der Vertretung der/des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt die/der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden weiter. Sie/Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 14 Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder der/des Intendantin/-en ist eine Sitzung einzuberufen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann eine Einberufungspflicht auf Antrag von weniger als vier Mitgliedern vorsehen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt die/der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder der/des Intendantin/-en auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er ist für die Ordnung verantwortlich und gewährleistet einen störungsfreien Ablauf der Sitzung. Dazu kann sie/er ermahnen, das Wort entziehen, eine Person von der Sitzung ausschließen und sie aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (4) Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Hörfunkrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern. Dies gilt nicht für die Beratung über Personalangelegenheiten.
- (6) Die/Der Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 28 des Staatsvertrages ist

die/der Intendant(in) zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist sie/er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.

- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 15 Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Deutschlandradio-Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen Beschlüsse
 - a) über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en,
 - b) über die Satzung der Körperschaft,
 - c) über den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - d) über den Vorschlag zur Wahl der/des Intendantin/-en,
 - e) über die Entlassung der/des Intendantin/-enund
 - f) über das Einvernehmen mit der/dem Intendantin/-en bei Berufung der Direktor(inn)en, der/des Justiziarin/-s und der/des Abwesenheitsvertreterin/-s der/des Intendantin/-en aus der Mitte der Direktor(inn)en.

§ 16 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter(innen) seiner Ausschüsse.

3. Die/Der Intendant(in)

§ 17 Aufgaben der/des Intendantin/-en

- (1) Die/Der Intendant(in) vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die/Der Intendant(in) ist unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote gemäß den Bestimmungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich (Gesamtverantwortung).
- (3) Die/Der Intendant(in) legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:
 - a) den Entwurf des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans,
 - b) den Entwurf des Jahresabschlusses.
- (4) Bei Eigen- und Beteiligungsunternehmen hat sich Deutschlandradio in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung einer Vertretung in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch den/die Intendanten(in). Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern der jeweiligen Gremien in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens, die Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung der Gremien berücksichtigen. Soll ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat entsandt werden, ist bei der Benennung der Vertreter(innen) das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Soll ein Mitglied aus dem Hörfunkrat entsandt werden, ist bei der Benennung der Vertreter(innen) das Einvernehmen mit dem Hörfunkrat herzustellen.
- (5) Die/Der Intendant(in) unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Eigen- und Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung. Er legt dem Verwaltungsrat alljährlich den Beteiligungsbericht vor, der folgendes einschließt:
 - a) die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Körperschaft, einschließlich der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer möglichst fünf Jahre zurückreichenden Zeitreihenentwicklung, insbesondere Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Steuern, Jahresergebnis nach Steuern, Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwendungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand, Materialaufwand, Liquidität 1. Grades und Umsatzrentabilität der Gesellschaft,
 - b) die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten,
 - c) die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung und
 - d) ein Vergütungssystem für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflichen Beschäftigten entsprechend § 31h Abs. 3 des Medienstaatsvertrages.

- (6) Die/Der Intendant(in) benennt für die Dauer von vier Jahren mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine(n) betrieblichen Datenschutzbeauftragte(n) gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese(r) untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.
- (7) Aufgaben der/des Intendantin/-en darf nur wahrnehmen, wer seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Grundrechte nicht verwirkt hat. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

§ 18 Dienstvertrag der/des Intendantin/-en

- (1) Über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Hörfunkrat.
- (2) Die/Der Intendant(in) kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Hörfunkrates vor Ende seiner Amtszeit nur entlassen werden, wenn aufgrund des Verhaltens der/des Intendantin/-en keine Gewähr mehr für die ordnungsmäÙe Ausübung ihrer/seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Beschluss des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die/Der Intendant(in) ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet die/der Intendant(in) aus ihrer/seiner Stellung aus; gegen die Entscheidung steht der/dem Intendantin/-en der Rechtsweg offen.

§ 19 Mitwirkungsbedürftige Geschäfte der/des Intendantin/-en

- (1) Die/Der Intendant(in) beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktor(inn)en und die/den Justiziar(in) sowie aus der Mitte der Direktor(inn)en eine(n) Vertreter(in) für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit. Der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Direktor(inn)en und der/dem Justiziar(in) bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Intendant kann festlegen, dass die/der Justiziar(in) ebenso wie die Direktor(inn)en ihren/seinen Geschäftsbereich unter Beachtung der Gesamtverantwortung der/s Intendantin/en sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien sowie der Beratungen im Direktorium selbständig und in eigener Verantwortung leitet.
- (2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 28 Nummer 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit
 - a) den Leiter(inne)n der Direktionen,
 - b) den Leiter(inne)n von Hauptabteilungenund
 - c) den Leiter(inne)n entsprechender Einrichtungen

der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) Die/Der Intendant(in) bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zum Abschluss und zur Änderung von folgenden Rechtsgeschäften:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
 - c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
 - d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
 - e) Abschluss von Tarifverträgen
- und
- f) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 125.000,- Euro.

§ 20 Abwesenheit der/des Intendantin/-en

Ist die/der Intendant(in) länger als eine Woche an der Wahrnehmung ihrer/seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt sie/er die/den Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates.

4. Das Direktorium

§ 21 Zusammensetzung

Die/der Intendant(in), die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. des Deutschlandradio-Staatsvertrags berufenen Direktor(inn)en sowie die/der Justiziar(in) bilden zusammen das Direktorium.

§ 22 Die Direktor(inn)en

- (1) Für die Voraussetzungen für das Amt einer/-s Direktorin/-s, die Dauer der Amtszeit und die Grundsätze der Entlassung vor Ende der Amtszeit finden die Regelungen bezüglich des Intendanten/der Intendantin nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrags entsprechende Anwendung.
- (2) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der/-s Intendantin/-en sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leiten die Direktor(inn)en ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung gleiches für die/den Justiziar(in) festlegen.

§ 23 Aufgaben

- (1) Das Direktorium beschließt in allen Angelegenheiten, die für die Körperschaft von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere:
- a) Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - c) die Erstellung des Geschäftsberichts / des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach § 30a des Deutschlandradio-Staatsvertrags,
 - d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - e) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) strukturelle Maßnahmen und Rahmenbedingungen betreffend die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal sowie die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit einer außertariflichen Vereinbarung oder in einer der beiden höchsten Tarifgruppen beschäftigt sind oder werden sollen,

sowie auf Antrag der Intendantin bzw. des Intendanten oder eines Direktors über solche Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Mitglieder des Direktoriums betreffen.

- (2) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch allein entscheiden. Übt der Intendant diese Entscheidungsbefugnis aus, ist dies je nach Zuständigkeit dem Verwaltungsrat und/oder dem Hörfunkrat in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 24 Vorsitz, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Der Intendant führt den Vorsitz des Direktoriums. Er beruft das Direktorium ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre jeweiligen Vertreter anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

III. Beschwerdeordnung

§ 25 Beschwerdeordnung

- (1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind von der/dem Intendantin/-en oder den von ihm/ihr beauftragten Vertreter(inne)n innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.
- (2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Hörfunkrat oder deren/dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie der/dem Intendantin/-en zur Stellungnahme gegenüber der/dem Beschwerdeführer(in) zuzuleiten. Die Beantwortung der Beschwerde durch die/den Intendantin/en soll schriftlich oder in Textform innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde bei der / dem Intendantin/en erfolgen. Die/Der Vorsitzende des Hörfunkrates teilt der/dem Beschwerdeführer(in) die Weiterleitung der Beschwerde an die/den Intendantin/-en mit. Die/Der Intendant(in) unterrichtet die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Ist die/der Beschwerdeführer(in) mit der Antwort der/des Intendantin/-en nicht zufrieden und fordert sie/er eine Behandlung ihrer/seiner Beschwerde im Hörfunkrat, so leitet die/der Vorsitzende des Hörfunkrates diese dem Programmausschuss des Hörfunkrates zu. Hält der Programmausschuss die Beschwerde für begründet, ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Hält der Programmausschuss die Beschwerde für unbegründet und sieht keine Veranlassung, den Hörfunkrat mit der Beschwerde zu befassen, so bescheidet die/der Vorsitzende des Programmausschusses die/den Beschwerdeführer(in) in Form einer begründeten Stellungnahme schriftlich oder Textform entsprechend. Die Entscheidungen des Programmausschusses können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ist die/der Beschwerdeführer(in) mit diesem Bescheid nicht zufrieden und fordert sie/er erneut eine Behandlung ihrer/seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat, so ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Der Programmausschuss kann dem Hörfunkrat einen eigenen, begründeten Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Der Hörfunkrat entscheidet durch Beschluss, ob der Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Programmgrundsätze als begründet stattzugeben ist, die Beschwerde mangels Verstoßes gegen die Programmgrundsätze als unbegründet zurückzuweisen ist oder die Beschwerde für erledigt erklärt wird, nachdem die/der Intendant(in) dem berechtigten Anliegen der/-s Beschwerdeführer(in) abgeholfen hat. Die/Der Beschwerdeführer(in) ist nach erfolgter Behandlung ihrer/seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich oder in Textform unter Nennung der Gründe zu unterrichten. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verfahrensbeschreibung des Hörfunkrates.
- (3) Die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach Abs. 2 setzt voraus, dass
 - a) die/der Absender(in) der Beschwerde sich klar identifiziert (Vor- und Nachname, Postanschrift),
 - b) die Beschwerden über das elektronische Beschwerdeformular des Hörfunkrates oder postalisch übermittelt wurden (Textform); das Formular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen,

- c) eine Bescheidung der Programmbeschwerde auf elektronischem Weg über die Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse unmittelbar an den/die Beschwerdeführer/in möglich ist; eine elektronische Einlegung von Beschwerden über No-Reply-Adressen ist nicht zulässig,
 - d) die Beschwerde einen Bezug zu einem bestimmten Bestandteil einer konkreten Sendung (mit Sendungstitel und -datum) oder eines bestimmten Telemedienangebots (mit Internetadresse) enthält,
 - f) eine bereits ausgestrahlte Sendung oder ein bereits veröffentlichtes Angebot betroffen ist,
 - g) ein Verstoß gegen konkrete, für Deutschlandradio geltende Programmgrundsätze direkt oder indirekt vorgetragen wird und der vorgetragene Verstoß in schlüssiger Weise begründet wird,
 - h) die Beschwerde nicht gegen die Verhaltensregeln für eine respektvolle und angemessene Kommunikation (Netiquette) auf der Webseite des Hörfunkrats verstößt, insbesondere keinen Straftatbestand erfüllt und keinen beleidigenden oder nötigen Charakter hat,
 - i) der gerügte Verstoß einer bestimmten Sendung oder eines Angebots nicht den gleichen Inhalt wie der Gegenstand einer früheren Beschwerde zu ebendieser Sendung oder ebendiesem Angebot hat, die der Hörfunkrat zurückgewiesen hat,
- sowie
- j) das Instrument der Programmbeschwerde nicht erkennbar missbräuchlich zur Verfolgung anderer Zwecke als der Feststellung der Verletzung von Programmgrundsätzen eingesetzt wird.
- (4) Eingaben in größerer Zahl mit dem gleichen Anliegen (Mehrfachbeschwerden) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln:
- a) Im Falle von Mehrfachbeschwerden ist eine der Beschwerden als Leitbeschwerde zu bestimmen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Hörfunkrats,
 - b) nicht als Leitbeschwerde behandelte Beschwerden sind gesondert zu erfassen und zahlenmäßig zu verzeichnen,
 - c) der Hörfunkrat ist über die Anzahl der eingegangenen Beschwerden mit dem gleichen Anliegen zu unterrichten,
 - d) die Leitbeschwerde wird in anonymisierter Form veröffentlicht. Die weiteren Beschwerdeführer(innen) sind über die Veröffentlichung zu unterrichten,
 - e) verlangt mindestens ein(e) Beschwerdeführer(in) unabhängig davon, ob es sich um die/den Verfasser(in) der Leitbeschwerde handelt, die Befassung, so ist die Leitbeschwerde nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 Sätze 5 bis 11 zunächst im Programmausschuss und anschließend im Hörfunkrat zu beraten,
 - f) nach Abschluss des Verfahrens sind sämtliche Beschwerdeführer(innen) schriftlich oder in Textform über dessen Ausgang zu informieren.

IV. Die Haushaltswirtschaft

§ 26 Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Rundfunkgesetzliche Bindungen

Die die Körperschaft betreffenden rundfunkgesetzlichen Vorschriften sind für die Körperschaft unmittelbar bindend.

§ 28 Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder und den Ersatz von Reisekosten gemäß der Reiseordnung von Deutschlandradio mit Ausnahme des Tagegeldes. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.
- (2) Das Nähere beschließt der Verwaltungsrat.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 26. Mai 1994 in der vom Verwaltungsrat am 20. März 2026 beschlossenen Fassung tritt am 19. Juni 2026 in Kraft.